

GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

vom 10. März 1996

Verteiler:

- Gemeinderat
- Kommissionspräsidenten
- Gemeindeverwaltung
- Reglementsordner

Stand: 1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE:****A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	3
	a) Gebühren	
	b) Beiträge	
	c) Steuern	
	d) Ersatzabgaben	
	e) Auslagenersatz	
§ 4	Abgabepflicht	3 / 4
§ 5	Verwendung	4
§ 6	Kostenvorschuss	4

B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG

§ 7	Gesetzliche Grundlagen	4
§ 8	Zuständigkeit	4
§ 9	Gebührenordnung	4
§ 10	Teuerung, Indexierung	4

C. RECHNUNGSSTELLUNG

§ 11	Zuständigkeit	5
------	---------------	---

D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG

§ 12	Fälligkeit, Zahlungsfrist	5
§ 13	Verzugszins	5
§ 14	Vergütungszins	5
§ 15	Vollstreckung	6
§ 16	Haftung	6
§ 17	Grundpfand	6
§ 18	Zahlungserleichterungen	6
§ 19	Erlass	7
§ 20	Beiträge Dritter	7

E. RECHTSMITTEL

§ 21	Einsprache	7
	a) Steuern	
	b) Uebrige Abgaben	
§ 22	Beschwerde	7

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23	Inkrafttreten	8
§ 24	Aufhebung bisherigen Rechts	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 56, Bst. A) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Reglement fasst alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz (Abgaben), die von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder nach übergeordnetem Recht erlassen werden, zusammen.

Zweck

§ 2

Dieses Reglement findet auf allen gemäss § 1 erlassenen Abgaben Anwendung.

Geltungsbereich

§ 3

¹Gebühren sind Entschädigungen für Leistungen der Gemeinde und der Spezialfinanzierungen, welche von privaten und juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

Begriffe

a) Gebühren

²Beiträge sind Abgaben von privaten und juristischen Personen zur vollständigen oder teilweisen Deckung erlangter Sondervorteile.

b) Beiträge

³Steuern sind voraussetzungslos geschuldete Abgaben zur Bestreitung des allgemeinen Finanzhaushaltes.

c) Steuern

⁴Ersatzabgaben stellen die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Dienste (z.B. Feuerwehr) und nicht ausgeführte Bauwerke (z.B. Parkplätze, Schutzplätze usw.) dar.

d) Ersatzabgaben

⁵Auslagenersatz wird verlangt für über das ordentliche Mass hinausgehende Aufwendungen.

e) Auslagenersatz

§ 4

Abgabepflicht

¹Tätigkeiten der Behörden, der Verwaltung und aller übrigen Dienste der Gemeinde sowie die Beanspruchung öffentlicher Anlagen sind gebührenpflichtig.

²Erlangte Sondervorteile sind beitragspflichtig.

³Die Steuerpflicht besteht ohne Voraussetzungen.

⁴Alle durch ein Geschäft verursachten ausserordentlichen Ausgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵Dienstleistungen zwischen Amtsstellen sind nicht abgabepflichtig.

⁶Ueber die Gebührenfreiheit von Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat.

Verwendung

§ 5

¹Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren, Beiträge und Steuern fallen der Gemeindekasse zu, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

²Die Gebühren und Beiträge der Spezialfinanzierungen fallen diesen zu.

Kosten-
vorschuss

§ 6

Für Abgaben kann die zuständige Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung verfällt, wenn der Kostenvorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet wird.

B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG

Gesetzliche
Grundlagen

§ 7

Gebühren, Beiträge und Steuern werden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente erhoben oder verfügt.

Zuständigkeit

§ 8

Gebühren, Beiträge und Steuern setzt die Behörde fest, welche laut Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglementen dafür zuständig ist. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen.

Anhänge

§ 9

Die rechtskräftig erlassenen Gebühren, Beiträge und Steuern sind diesem Reglement als Anhänge beigelegt.

Teuerung,
Indexierung

§ 10

¹Zuständig für die Anpassung der in dieser Gebührenordnung umschriebenen Gebühren und Beiträge an die Teuerung ist der Gemeinderat.

²Die Überprüfung der Gebühren und deren Anpassung an die Teuerung erfolgt, wenn sich der Indexstand jeweils um 5 Punkte (Indexstand 105, 110, 115) verändert hat.

³Soweit in den Anhängen nicht abweichend erwähnt, basieren die Gebühren dieser Verordnung auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Basis Mai 1993. Ausgeglichen ist ein Indexstand von 102,8 Punkten, Stand November 1995.

C. RECHNUNGSSTELLUNG

§ 11

Zuständigkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung von Amtes wegen und auf Weisung der zuständigen Organe.

§ 11^{bis}

Mindestrechnungsbeträge

¹Rechnungen für die Gemeindesteuern inkl. Personalsteuer, Feuerwehrpflichtersatz und Kehrichtabfuhrgebühr unter Fr. 20.-- werden nicht erhoben.

²Steuervorbezüge unter Fr. 50.-- werden nicht separat erhoben. In diesem Fall wird die Gemeindesteuer vollständig mit der Schlussrechnung belastet.

³Rechnungsbeträge unter Fr. 25.-- werden nicht separat erhoben.

⁴Die Belastung von verschiedenen Gebühren kann zusammengefasst werden.

D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG

§ 12

Fälligkeit,
Zahlungsfrist

Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§13

Verzugszins

¹In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugssatz für Gemeindesteuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

²Der Verzugszins wird vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Zahlungseinganges berechnet.

³Geht die Zahlung innert 5 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 25 Franken nicht, wird keine Verzugszins-Rechnung gestellt.

⁴Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Verzugszinssatz. Der bei der Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Schuld anwendbar.

§14

Vergütungszins

¹In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

²Der Vergütungszins wird vom Tag des Zahlungseinganges bis zum Tag der Rückzahlung berechnet.

³Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 25 Franken übersteigt.

⁴Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Vergütungszinssatz. Der im Jahr der Fälligkeit der Rechnung festgelegte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.

Vollstreckung

§ 15

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

Haftung

§16

Für Gebühren, Beiträge und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch.

Grundpfand

§ 17

¹Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften in Zusammen hang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Die Gemeindeverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Gemeindeverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens jedoch innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.

²Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinse und Kosten übergibt die Gemeindeverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.

Zahlungserleichterungen

§ 18

¹Ist die Zahlung einer Gebühr, eines Beitrages, der Steuern oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

²Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Die Abgaben können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

³Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁴Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵Für Zahlungserleichterungen gilt der Verzugszins gemäss § 13.

§ 19

Erlass

Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Gebühr, des Beitrages, der Steuern, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 20

Beiträge Dritter

¹Werden zur Tilgung einer Schuld Beiträge Dritter beigebracht, so hat:

- a) entweder der Schuldner diese Beiträge auf seinen Namen und für den geschuldeten Verwendungszweck umzuschreiben; oder
- b) der Dritte schriftlich und eingeschrieben sein Einverständnis zum vorgesehenen Verwendungszweck zu erklären.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, die Erklärung Dritter öffentlich-rechtlich zu Lasten des Schuldners beurkunden zu lassen.

E. RECHTSMITTEL

§ 21

Einsprache

¹Gegen die Steuerrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

a) Steuern

²Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich und begründet eröffnet.

⁴Gegen alle übrigen Rechnungen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

b) Uebrige
Abgaben

§ 22

Beschwerde

¹Gegen Einsprache-Entscheide in Steuersachen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim kantonalen Steuergericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

a) Steuern

²Gegen Einsprache-Entscheide in Gebührensachen kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

b) Uebrige
Abgaben

³Beschwerden gegen Einsprache-Verfügungen über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die kantonale Schätzungskommission zu richten.

c) Anschluss-
gebühren / Er-
schliessungs-
beiträge

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 23

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. März 1996 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 24

¹Mit dem Inkrafttreten verlieren alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen ihre Rechtskraft.

²Die Gebührenteile in den Reglementen werden aufgehoben und durch die Gebührenordnung ersetzt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Beschlossen am 28. März 1996 / 16. Oktober 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

P. Stöckli

J. Laukemann

GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG I
Gültig ab 1. Januar 2012

KANZLEIGEBÜHREN

im Sinne von, § 22, Abs. 3, Bst. B) der Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

LEISTUNGEN		GEBÜHREN (in Fr.)
Archivnachschlag		10.00
Bei grösserem Aufwand im Ermessen des Verwalters.		
Abschriften aus Protokollen usw.		10.00
Pläne (für nicht öffentliche Zwecke)		
- Dorfpläne	Stk.	gratis
- Zonenpläne	Stk.	5.00
Reglemente		gratis
Reglementssammlung (wird nicht abgegeben)		
Fotokopien:		
Weisse Kopien		
- einseitig A4	Stk.	0.20
- doppelseitig A4	Stk.	0.30
- einseitig A3	Stk.	0.40
- doppelseitig A3	Stk.	0.50
Farbiges Papier		
- einseitig	Stk.	0.20
- doppelseitig	Stk.	0.30
Einseitig mit eigenem Papier	Stk.	0.20
Adresstiketten	Bogen	2.00
Klarsichtfolien	Stk.	1.00
Plankopien (Baugesuche, Auflagepläne)	Plan	5.00
Katasterpläne		gratis
Kanzleigebühren		
Anmeldegebühr		20.00
Anmeldung mit Heimatausweis		20.00
Abmeldung online (inkl. Nachsenden der Ausweisschriften)		10.00
Bescheinigungen		
Heimatausweis		20.00
Wohnsitzbescheinigung (für Lehrinstitute gratis)		20.00

Lebensbescheinigung		gratis
Bescheinigung Lernfahrausweis		gratis
Übrige Bescheinigungen / Echtheitsbescheinigungen		10.00
Bescheinigung für Heimbewohner		gratis
Pässe / Identitätskarten		Bund
Listen aus Einwohnerkontrolle (z.B. Jahrgangslisten) (Nur für nicht kommerzielle Zwecke und auf Voranmeldung)		gratis
Auskünfte (nur schriftlich)		20.00
Steuerauskünfte (nur im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen)		gratis
Mahngebühren		
1. Mahnung		30.00
2. Mahnung		50.00
Beglaubigungen		
Unterschrifts-Beglaubigungen		20.00
Bürgschafts-Beglaubigungen		
- bis Fr. 25'000.--		20.00
- bis Fr. 50'000.--		30.00
- bis Fr. 75'000.--		40.00
- bis Fr. 100'000.--		50.00
- bis Fr. 250'000.--		60.00
- bis Fr. 500'000.--		100.00
- über Fr. 500'000.--		200.00
Behandlungsgebühren bei Einsprachen und Beschwerden	Von Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00	

BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

im Sinne von § 6 des Baureglementes vom 7. September 1998

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Kommission Bau und Liegenschaften

Kanzleigebühen

1. Abgabe Kopien von Baugesuchsakten
 - Nach Aufwand und Kopiekosten Fr./Std. 80.00

Baupolizeigebühren
 Prüfen des Baugesuchs, Zustellung des Entscheids, baupolizeiliche
 Kontrollen, ohne Schnurgerüst

2. Bauten bis Fr. 1'000'000.— SGV-Wert
 - 2,5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme mind. Fr. 250.00
3. Bauten von Fr. 1'000'001.-- bis Fr. 5'000'000.—SGV-Wert
 - Grundpauschale Fr. 2'500.00
 - zuzüglich 0,5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme
4. Bauten über Fr. 5'000'000.--
 - Grundpauschale Fr. 5'000.00
 - zuzüglich 0,2 ‰ der voraussichtlichen Bausumme
5. Für Baugesuche ohne Baupublikation
 - Bearbeitungsgebühr Fr. 150.00
6. Abbrüche ohne Ersatzbau
 - Gebühren Fr. 250.00
7. Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft
 - Gebühren Fr. 150.00
8. Verlängerung von Baubewilligungen
 - Gebühren Fr. 150.00
9. Nachträglich erteilte Baubewilligungen
 (Bei Baubeginn ohne Bewilligung)
 - Zuschlag 100% zu den ord. Gebühren
10. Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuchen Pos. 3 bis 6
 - Gebühren Fr. 250.00
11. Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche
 pro Änderung oder Erweiterung
 - Gebühren Fr. 150.00

12. Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen der Eingabe ungenügender Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind
- Nach Aufwand Fr./Std. 80.00
13. Andere oder zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen
- Nach Aufwand Fr./Std. 80.00
14. Behandlungsgebühr für Reserve, Näherbaurechte und Vereinbarungen, im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- pro Geschäft, nach Aufwand Fr./Std. 80.00
15. Sofern die Kommission Bau und Liegenschaft für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens einen Spezialisten beiziehen muss (Ingenieur, Geometer usw.), so wird der entsprechende Aufwand dem Bauherrn zusätzlich in Rechnung gestellt.

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

ANSCHLUSSGEBÜHREN

ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE

siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

und Reglement über Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf vom 30. Juni 1994

FEUERWEHR:

- PFLICHTERSATZ
- FEUERWEHRGEBÜHREN
- FEUERWEHRBUSSEN

im Sinne von §§ 3, 6, Abs. 2, 9, 13, 53, 54, 55 und 56 des Feuerwehrreglements vom 01. Januar 2014

Zuständigkeit für Festsetzung des Pflichtersatzes
und der Feuerwehribussen:

Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Zuständigkeit für Festsetzung der Feuerwehribühren:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung / Feuerwehrkommission

a) Feuerwehrpflichtersatz:

Dienstpflicht

1. Männer und Frauen sind feuerwehribienstpflichtig.
2. Die feuerwehribienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des feuerwehribienstes oder in der Bezahlung der ersatzabgabe. Ueber die Art der dienstpflicht entscheiden die für die aushebung und einteilung der dienstpflichtigen zuständigen gemeindebehörden.
3. Die bei einer anerkannten solothurnischen betriebsfeuerwehr eingeteilten personen sind von der dienst- und ersatzpflicht befreit.

Dienstdauer

4. Die feuerwehribienstpflicht beginnt in dem jahre, in welchem das 21. altersjahr vollendet wird, und hört mit dem jahre auf, in welchem das 45. altersjahr vollendet wird.

Befreiung

5. Die befreiung von der feuerwehribienstpflicht erfolgt gemäss kantonalem gebäudeversicherungs-gesetz.

Ersatzabgabe

6. Wer nicht persönlich feuerwehribienst leistet und nicht in einer anerkannten betriebsfeuerwehr im kanton solothurn eingeteilt ist, hat, solange die dienstpflicht besteht, eine ersatzabgabe zu entrichten.

Die ersatzabgabe beträgt jährlich einen prozentsatz der rechtskräftigen eingeschätzten ganzen staatssteuer und wird von der gemeindeversammlung beschlossen. Das minimum und maximum richten sich nach dem kantonalen gebäudeversicherungs-gesetz.

7. feuerwehribienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich feuerwehribienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der ersatzabgabe befreit.

Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen feuerwehribienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe ersatzabgabe.

feuerwehribienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe ersatzabgabe.

Der Feuerwehrgeldersatz beträgt:
 15 % der einfachen Staatssteuer
 Minimum: Fr. 20.-- /Jahr
 Maximum: Fr. 400.-- / Jahr ¹⁾

- | | |
|-------------|--|
| Erläss | 8. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. |
| Bezugsliste | 9. Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. |
| Mutationen | 10. Die Feuerwehrgeldersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. |

b) Gebührentarif der Feuerwehr:

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Miete von Fahrzeugen

Tanklöschfahrzeug (exklusive Brennstoff + Fahrer)	Fr. 150.-- pro Std.
übrige Fahrzeuge (" " ")	Fr. 80.-- pro ½ Tag

Miete von Feuerwehrgeräten

Notstromgruppe (inklusive Brennstoff)	Fr. 50.-- pro Tag
Motorspritze (ohne Zugfahrzeug und Bedienung)	Fr. 100.-- pro Tag
Tauchpumpe	Fr. 100.-- pro Tag
Wassersauger	Fr. 100.-- pro Tag
Triopan mit Blinklampe	Fr. 20.-- pro Tag
Sicherheitsweste und Stablampe	Fr. 10.-- pro Tag
Absperrgitter	Fr. 20.--pro Tag
Rauchgerät	Fr. 80.--pro Tag
Rauchmittel	Fr. 20.--pro Liter

Miete von Feuerwehrschräuchen inkl. Stahlrohr	Fr. 15.-- pro Tag und Stück
---	-----------------------------

Personalkosten

Ansatz pro AdF	Fr. 45.-- pro Std.
----------------	--------------------

Automatische Brandmeldeanlage

Fehlalarm ab 3. Alarm pauschal	Fr. 400.-- pro Alarm oder gem. SGV
--------------------------------	---------------------------------------

Mutwillig ausgelöste Alarme oder Dienstleistungen die nicht zur Kernaufgabe der Feuerwehr gehören werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Besonderes

Beschädigtes oder fehlendes Material muss zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden!

- | | |
|-------------------|--|
| Spezielle Aufgabe | <ol style="list-style-type: none">1. Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung, usw. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.2. Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.3. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfe anfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser verrechnet. |
| Rückgriff | <ol style="list-style-type: none">4. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. |

c) Feuerwehrbussen: (nach §§ 53 - 56 Feuerwehrreglement)

Verstöße und Bussen Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter gebüsst.

- Entschuldigungen
1. Als Entschuldigung gelten:
 - Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie, Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein Ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Abwesenheit im Militärdienst
 - Mehrtägige OrtsabwesenheitArbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
 2. Entschuldigungen sind dem Fourier schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter je nach Schwere des Falles gebüsst.

Verwendung der Bussen Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Bussen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Fehlen bei Alarm | Fr. 50.-- |
| b) Fehlen bei Einteilung | Fr. 35.-- |
| c) Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung | Fr. 35.-- |
| Jedes weitere Fehlen bei einer Uebung
jedes weitere Mal | Erhöhung um Fr. 5.-- |
| d) Fehlen an der Hauptübung | Fr. 50.-- |
| e) Fehlen bei amtlichen oder Bezirkskursen | Fr. 50.-- |

Ab 30 Minuten nach dem Antreten gilt die Uebung als unentschuldigt.

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG V

Gültig ab 1. Januar 2017

BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

ALLGEMEINE TARIFE

im Sinne von Art. 10 des Benützungsreglementes für öffentliche Bauten und Anlagen vom 26. Juni 2002 und gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004.

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Kommission Bau und Liegenschaften

Indexstand: 101.3 Punkte (Mai 2000 = 100 Punkte)

TARIFE
für die Benützung
öffentlicher Bauten und Anlagen
vom 21. Juni 2004

Allgemeine Tarife

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Zivilschutz
- Kultur- und Sportkommission
- Schulkommission
- Gemeindeverwaltung
- Vereine und Interessierte

Stand: 01.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE****A. ALLGEMEINES**

Grundsatz der Tarifpflicht

3

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN

Auflistung der Räume

3

C. TARIFE ALLGEMEIN FÜR DIE DORFHALLE UND UMGEBUNG

Dorfhalle und Umgebung

4

Nebenräume

4

Bestuhlung / Theaterkulissen

4

Buffet und Kühlschränke

5

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)

Miete von Räumen

5

Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummieten in PS 2

5

E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN

Zivilschutzanlage Dorfhalle

5

Zivilschutzanlage Kindergarten

5

F. TARIFE RICHTSTÖCKLI / UMGEBUNG WASCHHÄUSCHEN

Gerichtsstöckli

5

Umgebung inkl. Waschlöschen

5

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN

5

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

- 1) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 2) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 3) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTEN ANLAGETEILE BEINHALTEN:

- | | |
|-----------------|---|
| a) Office | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| b) Kiosk | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| c) Bühne | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit
Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnengarderobe inbegriffen.
(ohne Sitzungszimmer West) |
| d) Kulissen | Miete für Veranstaltung und Probezeit |
| e) Regiepult | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen,
Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.
Alle weiteren Benützungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| f) Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle |
| g) Duschen | Damen-, Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben |
| h) Nebenräume | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West |
| i) Geräteraum | Innengeräteraum |
| k) Materialraum | ehem. Aussengeräteraum |

C. TARIFE ALLGEMEIN DORFHALLE UND UMGEBUNG

Mietobjekt	Turnhalle inkl. Duschen und Garderoben			Aussenanlagen Rasen und Hartplatz inkl. Akustikanlage	Office	Kiosk	Bühne	Aussenanlagen inkl. Duschen und Garderoben Rasen und Hartplatz inkl. Akustikanlage	
	1	2	3						
1) Übungszwecke: für Kurse allgemein									
- bis 6 Std./Tag	110	220	330	120		110		250	
- bis 12 Std./Tag	160	320	480	150		110		320	
2) Veranstaltungen:									
- bis 6 Std./Tag	150	300	450		240	110	130	370	
- bis 12 Std./Tag	250	500	750		360	160	130	610	
Festwirtschaft in der Halle	400								
Garderobe in der Halle	100								
3) Unterhaltungsanlässe: Unterhaltungsabende, Maskenbälle und Lottomatches	910	1820	2730		450		350		
5) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen zu kommerziellen Zwecken:									
a) 1. Tag	920	1840	2760	500	450	200	310		
b) 2. und folgende Tage 50% des 1. Tages									
6) Abfallentsorgung	nach Aufwand								
7) Reinigung:	Im Mietpreis sind 8 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 70.--/Std. separat verrechnet.								

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

Fr. 70.--/Std.

8) Miete von Nebenräumen:

		<u>Garderobe</u>	<u>Sportanlass</u>	<u>Festbetrieb</u>	<u>Bürobetrieb</u>
a) Sitzungszimmer West	Fr.	---	---	---	80.--/Raum/Tag
b) Sitzungszimmer Ost	Fr.	200.--	---	250.--	100.--/Raum/Tag
c) Vorraum Eingang Dorfhalle	Fr.	---	---	100.--	.-./Raum/Tag
d) Umkleideräume bei Unterhaltungsanlässen	Fr.	---	---	80.--	.-./Raum/Tag
e) Geräteraum innen (Halle 1)	Fr.	150.--	---	700.--	.-./Raum/Tag
f) Materialraum	Fr.	---	100.--	200.--	.-./Raum/Tag

9) Bestuhlung / Theaterkulissen:

a) Bankettbestuhlung	Fr.				8.--/Tag/Gar.
b) Konzertbestuhlung	Fr.				1.--/Tag/Stuhl
c) Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle):	Fr.				250.--/Tag/Unterh.

10 Buffet und Kühlschränke

- | | | |
|-----------------|-----|------------------|
| a) Buffet | Fr. | 45.-- / Tag/Stk. |
| b) Kühlschränke | Fr. | 45.-- / Tag/Stk. |

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)**1) Miete von Räumen:**

- | | | |
|---|-----|--------------------|
| | | <u>Festbetrieb</u> |
| a) Eingangshalle, inkl. WC-Benützung | Fr. | 400.-- |
| b) Vorplatz aussen, inkl. WC-Benützung
(zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif) | Fr. | 250.-- |

2) Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2:

Fr.	110.--
-----	--------

E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORHALLE / KINDERGARTEN:**1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:**

- | | | |
|---|-----|-----------------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung
(inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle) | Fr. | 10.--
(mind. Fr. 100.--) |
| b) Küche | Fr. | 300.-- |
| c) Aufenthaltsraum
(Bei Übernachtung inkl.) | Fr. | 250.-- |

2) Zivilschutzanlage Kindergarten:

- | | | |
|--|-----|-------------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung
(inkl. WC - Anlagen und Duschen) | Fr. | 10.--
(mind. 100.--) |
|--|-----|-------------------------|

F. TARIFE RICHTSSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSCHEN:**1) Miete Gerichtsstöckli:**

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Benützung für allgemeine Anlässe
- inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart.
- Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird
zusätzlich in Rechnung gestellt. | Fr. | 250.-- |
| b) Benützung für Ausstellungen / 1. Tag | Fr. | 250.-- |
| c) Jeder weitere Tag
- inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart. | Fr. | 80.-- |

2) Miete Umgebung inkl. Waschlöschen:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Benützung Umgebung inkl. Waschlöschen | Fr. | 130.-- |
|--|-----|--------|

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN:

- | | | | |
|----|---|-----|----------------|
| a) | Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage
(inkl. Wartung und Reinigung) | Fr. | 13.-- / Flagge |
| b) | Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung
gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen. | | |

Bei nationalen und internationalen Anlässen ist eine Beflaggung entlang des Chäsiweges gratis inkl. Montage und Demontage.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004 auf den 1. Juli 2004 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101.3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. ¹⁾

3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2002.

- 1) GRB vom 21. Juni 2004
EGV vom 12.12.2016

GEBÜHRENORDNUNG**ANHANG VI****Gültig ab 1. Januar 2017****BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN****TARIFE FÜR DORFVEREINE**

im Sinne von Art. 10 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen vom 26. Juni 2002 und gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 09. Juni 2005

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Kommission Bau und Liegenschaften

Indexstand:

101.3 Punkte (Mai 2000 = 100 Punkte)

TARIFE
für die Benützung
öffentlicher Bauten und Anlagen

vom 09. Juni 2005

Tarife für Dorfvereine

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Zivilschutz
- Kultur- und Sportkommission
- Schulkommission
- Gemeindeverwaltung
- Vereine und Interessierte

Stand: 01.01.2017

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
<u>A. ALLGEMEINES</u>	
Grundsatz der Tarifpflicht	3
<u>B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN</u>	
Auflistung der Räume	3
<u>C. TARIFE DORFHALLE UND UMGEBUNG FÜR DORFVEREINE UND KÖRPERSCHAFTEN</u>	
Allgemeine Bestimmung	3
Dorfhalle und Umgebung	4
Nebenräume	4
Bestuhlung / Theaterkulissen	4
Buffet und Kühlschränke	5
<u>D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)</u>	
Miete von Räumen	5
Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummieten in PS 2	5
<u>E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN</u>	
Zivilschutzanlage Dorfhalle	5
Zivilschutzanlage Kindergarten	5
<u>F. TARIFE RICHTSTÖCKLI / UMGEBUNG WASCHHÄUSCHEN</u>	
Richtstöckli	5
Umgebung inkl. Waschlöschen	5
<u>G. TARIFE BEFLAGGUNGEN</u>	5
<u>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
Inkrafttreten	6

Die Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

- 1) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 2) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 3) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN:

- | | | |
|----|--------------|---|
| a) | Office | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| b) | Kiosk | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine |
| c) | Bühne | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit
Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnengarderobe inbegriffen.
(ohne Sitzungszimmer West) |
| d) | Kulissen | Miete für Veranstaltung und Probezeit |
| e) | Regiepult | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen,
Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.
Alle weiteren Benützungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| f) | Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle |
| g) | Duschen | Damen-, Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben |
| h) | Nebenräume | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West |
| i) | Geräteraum | Innengeräteraum |
| k) | Materialraum | ehem. Aussengeräteraum |

C. TARIFE FÜR DORFVEREINE UND KÖRPERSCHAFTEN

Allgemeine Bestimmung

Führt ein Dorfverein oder eine Körperschaft als alleiniger Veranstalter einen Anlass durch, so gelten die nachfolgenden Tarife. Die Tarife gelten ebenfalls für Anlässe, bei denen ein Dorfverein oder eine Körperschaft, als Organisator beauftragt wird, sofern letzterer entweder statutarisches Mitglied des Veranstalters ist oder die herkömmliche Zweckbestimmung mit jener des Veranstalters übereinstimmt.

Tarife Dorfhalle und Umgebung

Mietobjekt	Turnhalle inkl. Duschen und Garderoben			Aussenanlagen (Rasen und Hartplatz)	Office	Kiosk	Bühne	Aussenanlagen inkl. Duschen und Garderoben (Rasen und Hartplatz)	
	1	2	3						
1) Übungszwecke: für Kurse allgemein - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag	30 50	60 100	90 150	30 50		40 40		50 80	
2) Veranstaltungen: a) Veranstaltungen allgemein - bis 6 Std./Tag - bis 12 Std./Tag Festwirtschaft in der Halle Garderobe in der Halle b) Meisterschaftsanlässe mit Wirtschaftsbetrieb - bis 6 Std. Tag - bis 12 Std. Tag c) Meisterschaftsanlässe ohne Wirtschaftsbetrieb	90 120 200 60 30 50 gratis	180 240 60 60 100 gratis	270 360 90 150 gratis	30 40 30 40 gratis	130 150 120 140 gratis	40 70 40 60 gratis	50 50 50 50 gratis	110 160 50 60 gratis	
3) Unterhaltungsanlässe: a) Unterhaltungsabende und Maskenbälle / Lottomatch	250	500	750		160	80	160		
4) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen zu kommerziellen Zwecken: a) 1. Tag b) 2. und folgende Tage 50% des 1. Tages	760	1520	2280	400	300	100	250		
6) Abfallentsorgung	nach Aufwand								
7) Reinigung:	Im Mietpreis sind 8 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 70.--/Std. separat verrechnet.								

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

Fr. 70.--/Std.

8) Miete von Nebenräumen:

	Garderobe	Sportanlass	Festbetrieb	Bürobetrieb
a) Sitzungszimmer West	Fr. ---	---	---	25.--/Raum/Tag
b) Sitzungszimmer Ost	Fr. 100.--	--	150.--	50.--/Raum/Tag
c) Vorraum Eingang Dorfhalle	Fr. ---	---	65.--	--- /Raum/Tag
d) Umkleieräume bei Unterhaltungsanlässen	Fr. ---	---	45.--	--- /Raum/Tag
e) Geräteraum innen (Halle 1)	Fr. 100.--	---	300.--	--- /Raum/Tag
f) Materialraum	Fr. ---	25.--	115.--	--- /Raum/Tag

9) Bestuhlung / Theaterkulissen:

a)	Bankettbestuhlung	Fr.	inbegriffen
b)	Konzertbestuhlung	Fr.	inbegriffen
c)	Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle): /Tag/Unterhaltung	Fr.	150.-

10) Buffet und Kühlschränke

a)	Buffet	Fr.	25.-- / Tag/Stk.
b)	Kühlschränke	Fr.	30.-- / Tag/Stk.

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)**1) Miete von Räumen:**

			<u>Festbetrieb</u>
a)	Eingangshalle, inkl. WC-Benützung	Fr.	190.--
b)	Vorplatz Aussen, inkl. WC-Benützung (zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif)	Fr.	125.--
c)	Schulzimmer (Bürobetrieb)	Fr.	50.-

2) Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2:

Fr. 40.--

E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORHALLE / KINDERGARTEN:**1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:**

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle)	Fr.	5.-- (mind. Fr. 50.--)
b)	Küche	Fr.	150.--
c)	Aufenthaltsraum (Bei Übernachtung inkl.)	Fr.	125.--

2) Zivilschutzanlage Kindergarten:

a)	Unterkunft pro Übernachtung (inkl. WC - Anlagen und Duschen)	Fr.	5.-- (mind. 50.--)
----	---	-----	-----------------------

F. TARIFE RICHTSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSCHEN:**1) Miete Gerichtsstöckli:**

a)	Benützung für allgemeine Anlässe - inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart. - Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird zusätzlich in Rechnung gestellt.	Fr.	125.--
b)	Benützung für Ausstellungen / 1. Tag	Fr.	125.--
c)	Jeder weitere Tag - inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart.	Fr.	40.--

2) Miete Umgebung inkl. Waschlöschen:

a)	Benützung Umgebung inkl. Waschlöschen (trotzdem bewilligungspflichtig)	Fr.	gratis
----	---	-----	--------

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN:

- | | | | |
|----|---|-----|---------------|
| a) | Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage
(inkl. Wartung und Reinigung) | Fr. | 4.-- / Flagge |
| b) | Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung
gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen. | | |

Bei nationalen und internationalen Anlässen ist eine Beflaggung entlang des Chäsiweges gratis inkl. Montage und Demontage.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 09. Juni 2005 auf den 1. Juli 2005 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101,3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. ¹⁾
- 3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2004.

1) GRB vom 21. Juni 2004
EGV 12.12.2016

GEBÜHRENTARIF WEIHNACHTSMARKT

im Sinne von § 2 des Reglementes zur Erhebung von Standgebühren am Weihnachtsmarkt

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Kultur- und Sportkommission

a) Aussen-Standplätze

	Höchstlängen	Gesamtfläche		
Kinder	bis 2,5 m	bis 5 m ²	Für Aussenplätze müssen Tische von den Ausstellern mitgebracht werden.	Fr. 10.--
Erwachsene	bis 2,5 m	bis 5 m ²		Fr. 25.--
	bis 4,0 m über 4,0 m	bis 10 m ² bis 20 m ²		Fr. 40.-- Fr. 50.--

b) Innen-Standplätze

	Höchstmasse	Gesamtfläche		
Kinder	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²	Die Tische werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, mitgebrachte eigene bewirken keine Ermässigung!	Fr. 15.--
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²		Fr. 20.--
Erwachsene	1 Tisch 80 x 180 cm	ca. 2,5 m ²		Fr. 40.-- ¹⁾
	2 Tische à je 80 x 180 cm	ca. 5,0 m ²		Fr. 60.-- ¹⁾

c) Für die Inanspruchnahme einzelner Schulräume, Zimmer, Hallenteile, gedeckter Velo-Unterstände usw. gelten die Tarife für die Benützungsgebühren für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Anhang V der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

¹⁾ GRB vom 20. Juni 2011

GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG VIII
(Anhang 2 SZP-Regl.)
Gültig ab 1. August 1997

GEMEINDEBEITRÄGE SCHULZAHNPFLEGE

im Sinne von Art. 10 ff des Schulzahnpflegereglementes

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge: Gemeindeversammlung

- Indexanpassung Gemeinderat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Indexiert laut Art. 10 Schulzahnpflegereglement

Regulativ "Gemeindebeiträge an Schulzahnpflege"

Steuerpflichtiges Einkommen der Veranlagung des Vorjahres			Gemeindebeitrag
bis	Fr.	30'000.00	50 %
bis	Fr.	40'000.00	40 %
bis	Fr.	50'000.00	30 %
bis maximal	Fr.	60'000.00	20 %
über	Fr.	60'000.00	0 %

Indexstand: 105,0 Punkte (Basis 1.5.1993 = 100,0 Punkte)

GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG IX
Gültig ab 1. Januar 2015

WEGMACHERGEBÜHREN

im Sinne von Art. 8 und 9 des Reglementes über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer der Gemeinde Neuendorf vom 15. Februar 1971

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Beschädigungen von Wegen und Strassen
Zu weites Hinauspflügen (50 cm Bankett) und Ablagerung von Erde und anderem Material sind verboten. Das Reinigen hat durch den Verursacher sofort zu geschehen, ansonsten die Tiefbaukommission verpflichtet ist, dies durch den Gemeindearbeiter ausführen zu lassen, unter Kostenfolge an den Verursacher, nebst einer Ordnungsbusse, die von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern
Den Gemeindestrassen entlang sind Bäume und Sträucher auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden, über Trottoirs und Fusswegen ist eine Höhe von 1,50 m einzuhalten. Im Verweigerungsfall wird diese Arbeit auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Stundenansatz: Fr. 70.-- intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden ¹⁾
Fr. 100.-- für Private und externe Verrechnungen (ausserhalb von Gemeinden, z.B. Versicherungen) ¹⁾

Stundenansatz Lehrling: Fr. 40.-- für interne und externe Verrechnungen ¹⁾

Ordnungsbusse: Fr. 50.--

TARIFE GERÄTE TIEFBAUKOMMISSION

laut Gemeinderats-Beschluss Nr. 181 vom 21. März 1994
Änderungen gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 263 vom 18.9.2000

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Tiefbaukommission
<u>Indexiert laut § 10 Gebührenordnung</u>	
Gemeindefahrzeug	Fr. 70.--/Std.
Rasenmäher gross	Fr. 50.--/Std.
Rasenmäher klein	Fr. 25.--/Std.
Motorsäge	Fr. 25.--/Std.
Heckenschere	Fr. 15.--/Std.
Laubsauger	Fr. 15.--/Std.
Lecksuchgerät	Fr. 40.--/Std.
Häcksler	Fr. 70.--/Std. (erste Viertelstunde gratis)
Abführen von Häckselgut	Fr. 70.--/Std
Stunden-Ansatz Gemeindearbeiter	Fr. 70.--/Std. intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden
für Private (extern ausserhalb von Gemeinde, z.B. Versicherungen)	Fr. 100.--/Std
Stunden-Ansatz Lehrling	Fr. 40.--/Std. für interne und externe Verrechnungen

Die Mitwirkung des Gemeindearbeiters wird separat belastet.

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.

Der Einsatz der Geräte für andere Verwaltungszweige wird intern nicht verrechnet.

Fassung und Ansätze gemäss GRB vom 03.11.2014

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG XI

Gültig ab 1. Januar 2017

BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG

im Sinne von § 14 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Wasserzins	¹ Die Benützungsg Gebühr für die Wasserversorgungsanlage wird pro m ³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt nebst einer Grundgebühr von Fr. 10.-- pro Jahr	
	in der Industriezone	Fr. 1.10/m ³ ¹⁾
	in allen übrigen Zonen	Fr. 0.90/m ³ ¹⁾
	Wasserpreiserhöhungen des liefernden Werkes werden jeweils im vollen Umfang dem Konsumenten weitergegeben.	
Zählermiete	² Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt:	
	³ / ₄ " und 1" ³⁾	(DN 20 / 25) Fr. 25.--/Jahr
	1 1/4" und 1 1/2" ³⁾	(DN 32 / 40) Fr. 40.--/Jahr
	Grösser als 1 1/2" ³⁾	10% der Anschaffungskosten
Bauwasser	³ Die Gebühr für Bauwasser / Wasserbezug ab Hydrant beträgt:	
	für Wohnbauten mit 1 Wohnung pauschal ³⁾	Fr. 100.--
	für jede weitere Wohnung	Fr. 20.--
	Bei Mehrfamilienhäuser / Überbauungen (mehr als vier Wohnungen), Industrie- und Gewerbebauten wird der Einbau eines Wasserzählers für den Bezug von Bauwasser durch den Brunnenmeister bestimmt	
Bezug ab Hydrant	Zählermiete pauschal ³⁾	Fr. 100.--
	Wasserverbrauch (gemäss Wasserreglement § 14, Abs. 1) ohne Klärg Gebühr	
	⁵ Wasserbezug ab Hydranten muss durch den Brunnenmeister bewilligt werden.	

Preise exklusiv MwSt.

- 1) Fassung laut RRB Nr. 852 vom 19.4.2005
- 2) Fassung laut GRB vom 02.06.2008
- 3) Fassung laut GVB vom 12.12.2016

GEBÜHRENORDNUNG ANHANG XII

Gültig ab 1. Januar 2016

GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG

im Sinne von § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und von § 12 des Reglements über Abwassergebühren vom 25. März 2003

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGV) erhoben. Als ZGV gilt die Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer. Pro m² ZGV wird ein Betrag von Fr. 39.-- erhoben.

Befreiung von der Gebührenpflicht Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf 50% der Anschlussgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30% der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Dasselbe gilt für begrünte Dächer.

Nachbelastung von Anschlussgebühren ¹⁾ In Abweichung zu § 5, Abs. 4 (des Abwassergebührenreglements) werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

- a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.
- b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.
- c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.
- d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.
- e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

Grundgebühren ¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung, pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb von Fr. 100.-- erhoben. (Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7, Abs. 2)

² In der Industriezone wird die Grundgebühr pro m² der Grundstückfläche erhoben. Sie beträgt Fr. 0,10/m² Grundstückfläche pro Jahr.

³ Für Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bezahlt die Einwohnergemeinde Fr. 0,14/m² ^{1) 2)} entwässerte Fläche.

Befreiung von der Gebührenpflicht Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf die Grundgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Dasselbe gilt für begrünte Dächer.

Gebührenordnung

Abwassergebühren

Die Abwassergebühr wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen Fr. 2.40/m³ ^{1), 2)}
(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7 Abs. 4 und 5)

Mehrwertsteuer

Auf allen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

Fassung gemäss GRB vom 23.9.2002

1) Änderung gemäss GRB vom 1.3.2006

2) Änderung gemäss GRB vom 02.06.2008 und RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008

3) Fassung gemäss EGV 12.12.2016

Gebührenordnung

Brunnenmeister	Der Einsatz des Brunnenmeisters für Dritte wird mit Fr. 55.-- /Std. weiterverrechnet (intern und innerhalb verschiedener Gemeinden) ¹⁾
	Der Einsatz des Brunnenmeisters für Private wird mit Fr. 80.--/Std. weiterverrechnet (extern ausserhalb der Gemeinde z.B. Versicherungen) ¹⁾
festgelegt ¹⁾	Der Einsatz des Lehrlings für interne und externe Verrechnungen wird auf Fr. 30.--/Std.
	Fahrzeug- und Geräte-Einsätze gemäss "Tarife Geräte Tiefbaukommission".
	§ 14bis
Mehrwertsteuer	Auf den Gebühren gemäss §§ 11 bis 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und auf den Stunden-Entschädigungen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

¹⁾ Fassung laut GRB Nr. 68 vom 21.3.2005

**GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG XIII
Gültig ab 1. Januar 2017**

ABFALLGEBÜHREN

im Sinne von Art. 15 des Abfallreglements vom 23. November 1993

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Haushalts- und Gewerbebepauschalen:</u>	Gemeinderat
<u>Einstufung der Betriebe:</u>	Tiefbaukommission
<u>Verfügungsrecht:</u>	Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

HAUSHALTSPAUSCHALE

Fr. 85.-- / Jahr ¹⁾³⁾

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

GRÜNGUTENTSORGUNGSGEBÜHREN ⁴⁾

Jahresvignette 240 Liter	240 Liter	1.1 – 31.12	Fr. 70.00*
Halbjahresvignette 240 Liter	240 Liter	1.8 – 31.12	Fr. 45.00*
Jahresvignette 800 Liter (benötigt 3 Stk. Für 240 Liter)	800 Liter	1.1 – 31.12	Fr. 210.00*
Gebührenmarken	Bis 10kg / 60 Liter	12 Stück	Fr. 20.00

*Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Gebinde 240l / 800l gültig

HAUSHALTKEHRICHTGEBÜHREN ⁴⁾

Die Gebühren für Haushaltkehricht, welcher der Verbrennungsanlage KEBAG zugeführt wird, richten sich nach den offiziellen Gebührentarifen der KEBAG AG (www.kebag.ch).

GEWERBEPAUSCHALEN

Kategorie	Volumen pro Abfuhr	Gebühr pro Jahr
A	0 - 100 Liter	Fr.85.-- ³⁾
B	101 - 250 Liter	Fr.200.-- ³⁾
C	251 - 500 Liter	Fr.400.-- ³⁾
D	501 - 800 Liter	Fr.610.-- ³⁾
E	> 800 Liter	Fr.810.-- ³⁾

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

SPEZIAL-ABFÄLLE

Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z.B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

SELBSTENTSORGUNG

Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

1) Fassung laut GRB vom 14.11.2005

2) Fassung laut GVB vom 26.4.2005, Tarifierhöhung laut GRB Nr. 259 vom 13.11.2006

3) Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt

4) inkl. 8 % MwSt

5) Fassung laut GVB vom 12.12.2016

BESTATTUNGSKOSTENBEITRÄGE

gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Juli 2011

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission / Gemeindeverwaltung

Berechnungsgrundlage:

Massgebend sind effektive Kosten des Erhebungsjahres (2015):

a) Bestattungskosten: ¹⁾		
- Erdbestattung	Fr.	1180.--
- Urnengrab (Pultstein, 8-eck, Gemeinschaftsgrab oder Beisetzung)	Fr.	910.--
- Erdbestattung Kindergrab	Fr.	615.--
b) Grabstein Erdbestattung (inkl. Einfassung und Montage)	Fr.	3385.--
- Grabstein Erdbestattung Kindergrab (inkl. Einfassung und Montage)	Fr.	2000.--
- Pultstein (inkl. Montage)	Fr.	868.--
- Innschrift Grab- und Pultsteine	Fr.	25.-- pro Zeichen
- Innschrift in 8-Eck Urnenfeld	Fr.	26.50 pro Zeichen
c) Miete		
- Urnengrab im 8-Eck für 20 Jahre	Fr.	2'000.--
- Gemeinschaftsgrab inkl. Grabschmuck	Fr.	1'200.--
d) Entschädigung Sargträger: ¹⁾		
- Erdbestattung	Fr.	380.--
- Urnenbeisetzung	Fr.	95.--

Bestattungskostenbeiträge:

- a) Für Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten
- b) Für Auswärtige: 100 % der massgebenden Kosten
- c) Für ehemals Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten, sofern mindestens 10 Jahre in Neuendorf ansässig **und** nicht mehr als 10 Jahre weggezogen. ²⁾
Bei Altersheimaufenthalt unbeschränkt.

¹⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG XV

Gültig ab 1. Januar 2017 ¹⁾

GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

im Sinne von Art. 8 des Feuerungsreglementes vom 1. Februar 1993

<u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u>	Gemeinderat
<u>Verfügungsrecht:</u>	Feuerungskontrolleur
<u>Indexstand:</u>	102,8 Punkte (Mai 93 = 100 Punkte)

Grundsatz ¹⁾Die Feuerungskontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Arbeitsinspektorates dem Feuerungsbetreiber kostendeckend zu verrechnen.

Inkasso ²⁾Der Feuerungskontrolleur erledigt das Inkasso, wenn nicht ausdrücklich anders verlangt, durch Barzahlung bei der Kontrolle.

1. Gebühren für die Feuerungskontrolle

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach Bestimmungen Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn Nr. 618.185.1 inklusive Tarifanhang.

Kaminfegertarif: ²⁾

http://bgs.so.ch/frontend/versions/534/download_pdf_file

Kaminfegertarif Anhang ²⁾

http://bgs.so.ch/frontend/structured_documents/4692/download_pdf_annex.pdf

¹⁾ Neue Tarifstruktur und Tarifanpassung per 1.1.2002 gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 326 vom 5.11.2001

²⁾ Fassung laut GVB vom 12.12.2016

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG XVI

Gültig ab 01. Januar 2017

PLANUNGSTARIF

im Sinne von § 5, Abs. 5, des Baureglementes vom 30. April 1984 und des Tarifes über die Kostenabwälzung bei Nutzungsplan-Verfahren auf Gesuch hin vom 24. Januar 1995

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Planungskommission

Bewilligungs- und Behandlungsgebühren:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Bewilligung von Gestaltungsplänen: | |
| - Grundgebühr | Fr. 800.-- |
| - zusätzlich pro m ² Planungsfläche | Fr. 0.50 max. 10'000.-- |
| 2. Behandlungsgebühr für Umzonungen: | |
| - Grundgebühr | Fr. 350.-- |
| - zusätzlich pro m ² Planungsfläche | Fr. 0.50 max. 10'000.-- |

Indexiert im Sinne von § 10 Gebührenordnung

1. Ab Inkrafttreten dieses Tarifes werden sämtliche der Einwohnergemeinde Neuendorf in Rechnung gestellten Kosten an den verursachenden Gesuchsteller weiterbelastet:
 - Experten- und Fachbegleitungs-Kosten (Planer, Architekten, Ingenieure, Gutachter, Geometer, etc.);
 - Publikationskosten der öffentlichen Planauflage;
 - Kantonale Genehmigungsgebühren.

Die Weiterbelastung erfolgt durch die Planungskommission sofort nach Eintreffen der Rechnungen und unabhängig davon, ob das Nutzungsplan-Verfahren abgeschlossen ist.
2. Bei laufenden Nutzungsplan-Verfahren wird weiterbelastet, sofern der 1. Tag der Planauflage in die Zeit nach Inkrafttreten fällt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Deckung der Behördenaufwendungen kostendeckende Gebühren festzusetzen und zu unterhalten, inkl. periodische Anpassung an die Teuerung. ¹⁾
4. Die Inangriffnahme eines ersuchten Nutzungsplan-Verfahrens kann von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
5. Die Einforderung der Kosten und Gebühren erfolgt unabhängig vom Entscheid über das Gesuch und allfällige Einsprachen und Beschwerden.

¹⁾Gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 18. September 2000 wird die Gebühr nach den Behördenaufwendungen bemessen, im Maximum jedoch Fr. 2'000.--.

GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG XVIII
Gültig ab 1. Januar 2017

GEMEINDESTEUERN

im Sinne von Art. 4 und 5 des Steuerreglements und gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung Neuendorf vom 10. Dezember 2001

Zuständigkeit für Festsetzung der Steuerfusses: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Steuerfuss ¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

Personalsteuer ¹Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20.-- Franken.

Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

Fälligkeit:	1. Rate:	1. März
	2. Rate:	1. August
	3. Rate:	1. November
	Steuerabrechnung	bei Zustellung

Rückerstattungszins auf vor Fälligkeit bezahlten Steuern: Vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegte Bedingungen

Verzugszins auf verspätet bezahlten Steuern: Vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegte Bedingungen

Gültiger Steuersatz: 118 %

GEBÜHRENORDNUNG
ANHANG XIX
Gültig ab 1. Januar 2013

HUNDESTEUER

im Sinne von § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972

Hundesteuer Fr. 120.-- pro Hund und Jahr ¹⁾

Mahngebühr Fr. 20.-- pro Mahnung

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Hundesteuerbezüge

¹⁾ Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2012

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG XX

Gültig ab 25. September 1991

BAULANDVERKAUF / BAURECHT / PACHT / MIETE

Zuständigkeit für die Festsetzung von Land-, Basislandpreis,
Baurecht-, Pacht- und Mietzins

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeinderat

Indexierung laut § 10 Gebührenordnung

**Baulandverkauf /
Baurecht**

Siehe Reglement über den Verkauf von Bauland oder
Abgabe im Baurecht vom 26. September 1991

Pacht / Miete

Die Verpachtung oder Vermietung von Grund-, Wohn- und sonstigem Eigentum er-
folgt auf vertraglicher Basis.

- - - - -

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG XXI

Gültig ab 01. Januar 2017

- 1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- 2 Die Kommission Bau und Liegenschaften KBL ist Bewilligungsbehörde für einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen der Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben, Veranstaltungen, Lotto- und Vereinsanlässen. Einem Vereinsanlass sind betriebsfremde Veranstaltungen von Firmen, Geschäften und Privaten mit Anlasscharakter gleichgestellt. Ein Anlass benötigt eine Bewilligung, wenn er öffentlichen Charakter hat und öffentlicher oder privater Grund benützt wird.
- 3 Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde mit dem offiziellen Gesuchsformular unter Angabe von Art, Durchführungsort, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Verkehrsrouten und der verantwortlichen Person einzureichen. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen. Die KLB prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest, die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.
- 5 Bei Anlässen im Waldgebiet ist zusätzlich eine Bewilligung nach Waldgesetzgebung beim kantonalen Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzuholen.

Gebührenrahmen:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tages- und Abendanlässe (bis 1'000 Pers.) mit Miete von öffentlichen Anlagen oder Bauten	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Anlass- und Wirtebewilligung im Mietpreis inbegriffen
Tages- und Abendanlässe (bis 500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Fr. 50.00 pro Tag für Anlass- inkl. Wirtebewilligung
Tages- und Abendanlässe (ab 500 bis 1'500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	Fr. 100.00/pro Tag für Anlass- inkl. Wirtebewilligung
Grossveranstaltungen (ab 1'500 Pers.) auf privatem Grund	kommerziell mit oder ohne Festwirtschaft bis 00.30 Uhr	nach Aufwand, mind. Fr. 200.00 bis max. 3'000.00 für Anlass- und Wirtebewilligung
Freinacht-Bewilligung	ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr	Fr. 50.00 pro Stunde
Ausstellungen (Gewerbe, Tag der offenen Türen etc.) auf privatem Grund.	mit oder ohne Festwirtschaft	Fr. 50.00 pro Tag